



GEMEINDE DENKENDORF

Landkreis Eichstätt

Gemeinde Denkendorf* Wassertal 2* 85095 Denkendorf

Sachbearbeiter: Frau Bgmin Forster
Durchwahl -0
Zimmer-Nr. 7
Aktenzeichen:

Denkendorf, 22.11.18

Ladung zur Sitzung des Gemeinderates
im Schulungsraum der FFW Denkendorf
am Donnerstag, 29. November 2018 um 19 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil:

1. Genehmigung der Niederschriften aus der Sitzung vom 15.11.2018
2. Beschluss über die Tagesordnung
3. Informationen aus der Bauausschusssitzung
4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung
5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren
6. ISEK – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss; Beratung – Beschlussfassung (715 De)
7. 28. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf Fl.Nr. 163 Gem. Gelbelsee - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 FL)
8. Erlass einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 17 Tfl. Gem. Bitz, weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 OAR Bi)

Bankverbindungen:

Sparkasse Denkendorf
IBAN: DE94 7215 1340 0000 1300 88
BIC: BAYLADEM1EIS
Konto Nr. 130 088
(01 7 304 510 10)

Volksbank Raiffelensbank Bayern Mitte eG
IBAN: DE37 7216 08 18 0007 1104 72
BIC: GENODEF1INP
Konto Nr. 71 10472
111 111 111

Öffnungszeiten:

Montag – Freitag
8.00 – 12.00 Uhr
Donnerstag
14.00 – 18.00 Uhr

Kontakt:

Telefon: 08466 / 94 16 – 0
Telefax: 08466 / 94 16 66
e-mail: poststelle@gemeinde-denkendorf.de

zum öffentlichen Teil:

9. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 17/1 Gem. Bitz, Beilngrieser Weg; Beratung – Beschlussfassung (602)
10. Bauvoranfrage zur Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes auf der Fl. Nr. 463 Gem. Denkendorf – Baugebiet „Am Limes“ BA I Nr. XLI (41); Beratung – Beschlussfassung (602)
11. Änderung der Satzung für den Betrieb (AWS) und der Satzung für die Gebühren (AWS-Geb.) der gemeindlichen Abfallentsorgungsstellen; Beratung – Beschlussfassung (028)
12. Einführung eines Ehrenzeichens, Ansteckers, in der Gemeinde Denkendorf; Beratung – Beschlussfassung (023)
13. Bürgerversammlungen 2018; Beratung – Beschlussfassung (026.2018)
14. Vorstellung der Ergebnisse der Umfrage unter Kindern und Jugendlichen; Beratung - Beschlussfassung

über die öffentliche Sitzung des Gemeinderates Denkendorf
am: 29.11.2018
um 19.00 Uhr

in Denkendorf
Schulungsraum
Feuerwehrgerätehaus Denkendorf

Sämtliche 16 Mitglieder des Gemeinderates Denkendorf
waren ordnungsgemäß geladen.

Vorsitzende war: 1. Bgmin Forster
Schriftführer war: Frau Herrler

Anwesend waren:

Heinrich Beringer
Heinrich Forscht
Heike Fritzen
Christian Holtz ab 19.32 Uhr
Peter Lehner
Josef Mosandl
Alois Müller
Karin Nerb
Rolf Schowalter
Ludwig Schranz
Thomas Sendtner
Jürgen Sendtner
Regina von Wernitz - Keibel
Alfons Weber
Josef Wermuth
Stephan Werner
Josef Weigl

Entschuldigt abwesend waren:

Claus Wirth

Unentschuldigt abwesend waren:

Die Beschlussfähigkeit war somit gegeben.

Beginn der Sitzung: 19.00 Uhr

1. Genehmigung der Niederschriften aus der Sitzung vom 15.11.2018

Der Gemeinderat genehmigt die Niederschrift aus der Sitzung vom 15.11.2018.

Abstimmungsergebnis: 15 0

2. Beschluss über die Tagesordnung

Ein Gemeinderatsmitglied stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, im öffentlichen Teil über die Vergaben zu TOP 5 - Vergabe der Planungsleistungen für den neuen Kindergarten Denkendorf nach HOAI und TOP 6 - Beauftragung Ingenieureleistungen, BG Zandt „Südl. Dorfmitte“ – Verkehrs-anlagen Straßenbau; Kanal des nichtöffentlichen Teils zu informieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, TOP 5 und TOP 6 des nichtöffentlichen Teils in den öffentlichen Teil als Information aufzunehmen.

Abstimmungsergebnis: 15 0

3. Informationen aus der Bauausschusssitzung

4. Informationen über Beschlüsse aus nichtöffentlichen Sitzungen nach Wegfall der Geheimhaltung

5. Informationen über Bauvorhaben im Freistellungsverfahren

- Neubau eines Zweifamilienhauses mit Doppelgarage, Garage und Stellplatz auf Fl.Nr. 51/48 Gem. Schönbrunn, An der Windmühle
- Neubau eines Wohnhauses mit Carport auf Fl.Nr. 545/7 Gem. Gelbelsee, Am Vogelfeld
- Neubau eines Einfamilienhauses mit Einliegerwohnung, Doppelgarage und Stellplätzen auf Fl.Nr. 549/6 Gem. Gelbelsee, Am Vogelfeld

6. ISEK – Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss; Beratung – Beschlussfassung (715 De)

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 19.04.2018 die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange i.S.d. § 139 BauGB beschlossen. Die Beteiligung fand hierzu in der Zeit vom 16.08.18 bis 25.09.18 statt. Beschlüsse zum ISEK sind gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 11 BauGB für weitere Bebauungspläne bindend.

Es wird über die rechtlichen Folgen von Beschlüssen zum ISEK insb. hinsichtlich des Einzelhandels diskutiert. Unklarheiten bestehen u.a. über mögliche Ausnahmen sowie über die Verträglichkeit des ISEK mit dem Bebauungsplan Nr. XXI.

Herr Holtz erscheint zur Sitzung.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt den Antrag zur Geschäftsordnung, TOP 6 zu vertagen bis der Kern des Bebauungsplans Nr. XXI klar sei.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, TOP 6 zu vertagen.

Abstimmungsergebnis: 9 7

Der Vorschlag der Bürgermeisterin, das Thema nach der Bauausschuss-Sitzung am 17.12.18 erneut zu behandeln, findet allgemeine Zustimmung.

Ein Gemeinderatsmitglied schlägt vor, wenn möglich auch die Regierung von Oberbayern zu diesem Termin einzuladen.

7. 28. Änderung des Flächennutzungsplans zur Ausweisung eines Gewerbegebietes auf Fl.Nr. 163 Gem. Gelbelsee - Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen aus der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit und der frühzeitigen Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange; Weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 FL)

Die Unterrichtung der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit Schreiben vom 07.06.18 und fand in der Zeit vom

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

18.06.18 bis 18.07.18 statt. Insgesamt wurden 44 Fachstellen am Verfahren beteiligt.

Ein Gemeinderatsmitglied möchte wissen, ob der Antragsteller bereits der Aufforderung nachgekommen sei, die Überschüttung des gemeindlichen Grundstücks zu beseitigen. Wenn nicht, wird der Antrag auf Vertagung des TOPs 7 gestellt.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass hierfür die Frist bis zum Jahresende gesetzt worden sei. Die Abwägung könne heute durchgeführt werden, nachdem die Planerin Frau Friedel vor Ort sei, auf den Auslegungsbeschluss könne heute verzichtet werden.

Ein Gemeinderatsmitglied bemängelt, dass heute noch eine Änderung der Tischvorlage von Seiten der Planerin erfolgt sei, da dies zu kurzfristig sei, um sich noch einen Überblick zu verschaffen.

Frau Friedl erklärt, dass nur ein Punkt dazugekommen sei mit der Stellungnahme des Landratsamtes, Sg. 42.

Es wird der Antrag auf Vertagen gestellt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, TOP 7 zu vertagen. Eine Vorstellung der Ergebnisse soll erfolgen.

Abstimmungsergebnis: 13 3

Die Planerin des Vorhabens, Frau Friedl, stellt heraus, dass sich ergeben habe, dass das Gebiet als Gewerbefläche wegen des Anbindegebots nicht zulässig sei. Daher soll dies nun als Sondergebiet „Lagerfläche“ ausgewiesen werden, was auch die Regierung von Oberbayern bestätigt habe. Sie trägt die Ergebnisse der Beteiligung und die Abwägung zu den Punkten 3.1 (Main-Donau Netzgesellschaft) und 3.2 (Bayerisches Landesamt für Umwelt) vor. Das Landratsamt sei noch nicht von der Änderung der Gebietskategorie unterrichtet worden.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein Gemeinderatsmitglied hakt nach, was 1990 auf dieser Fläche genehmigt worden sei.

Frau Friedl erläutert, dass die Nutzung des Gebäudes sowie der Fläche als Lagerfläche genehmigt worden sei. Soweit nun eine Ablehnung erfolgen würde, würde eine Existenz vernichtet, was eine unbillige Härte darstellen würde. Es werde nun auch ausschließlich das dargestellte Grundstück behandelt, eine weitere Fläche gebe es nicht.

Bürgermeisterin Forster stellt heraus, dass jetzt das Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs.1 BauGB durchgeführt worden sei, das Verfahren nach § 3 Abs. 2 und § 4 Abs.2 BauGB mit erneuter Auslegung und Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange folge nun.

Ein Gemeinderatsmitglied betont, dass etliche Bedenken von Seiten der Öffentlichkeit eingegangen seien.

Frau Friedl erklärt, dass sich die Öffentlichkeit mit Details befasst habe, die ein Bebauungsplan zu klären habe. Der Flächennutzungsplan lege nur allgemeine rechtliche Informationen fest, die Einwände seien dennoch abgewogen worden.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass bisher nicht die Rede von einem Bebauungsplan gewesen sei.

Herr Forster informiert, dass es nur eine Baugenehmigung und keinen Bebauungsplan geben werde, soweit keine weiteren Grundstücke überplant werden.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Meinung, dass der Ausbau nicht an den Bedarf angepasst sei. Dies sollte hier wie auch bisher mit einem städtebaulichen Vertrag geregelt werden. Die Gemeinde sollte hier keine Grundstücke erwerben.

Frau Friedl teilt mit, dass es hier um einen Bestand gehe, daher sei auch keine Ausgleichsfläche erforderlich, da der Eigentümer sonst doppelt in Pflicht genommen werde. Die Straße betreffe auch die Bauern und sonstige Anlieger.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass Traktoren eine andere Straßenaufgabe haben als LKWs.

Auf Nachfrage informiert Frau Friedl, dass nicht geprüft worden sei, in welcher Art der Ausgleich in den 90ern erfolgt sei.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass es im aktuellen Verfahren nur um eine Legitimation des Bestands gehe. Mehr sollte auch künftig nicht genehmigt werden.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied fragt nach, warum kein Ausgleich für die Freiflächen erforderlich sei, da diese nun neu versiegelt würden.

Frau Friedl erläutert, dass hier das LfU und die Untere Naturschutzbehörde zuständig seien, ansonsten gebe es Bestandsschutz. Das Recht zur Lagernutzung bestehe für das gesamte Grundstück.

8. Erlass einer Ortsabrundungssatzung für das Grundstück Fl.Nr. 17 Tfl. Gem. Bitz, weiteres Verfahren; Beratung – Beschlussfassung (610 OAR Bi)

Der Gemeinderat hat sich in seiner Sitzung vom 26.07.18 bereits mit der Angelegenheit befasst und beschlossen, für eine Teilfläche aus der Fl.Nr. 17 Gem. Bitz eine Ortsabrundungssatzung nach § 34 Abs.4 Nr. BauGB zu erlassen. Gleichzeitig wurde beschlossen, mit dem Antragsteller hinsichtlich der Kostenübernahme für das Bauleitplanverfahren einen „Städtebaulichen Vertrag“ abzuschließen.

Dieser Vertrag wurde am 10.10.18 entsprechend von beiden Seiten ausgefertigt.

Zur Realisierung des im Nachgang gepl. Vorhabens (Einfamilienhaus mit Doppelgarage) ist es nun erforderlich, das Verfahren hierzu fortzuführen.

Aus der Fl.Nr. 17 wurde nun bereits entsprechende Fläche mit der Fl.Nr. 17/1 mit 828 m² herausgemessen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, das Verfahren zum Erlass der Ortsabrundungssatzung fortzuführen.

Die vorliegenden Unterlagen, Stand: 26.11.2018, sind Bestandteil des Beschlusses.

Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gem. § 3 Abs. 1 BauGB und die frühzeitige Beteiligung der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB ist durchzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3f BauGB für das Grundstück Fl.Nr. 17/1 der
Gemeinde Denkendorf Gemarkung Bitz

Ortsabrundungssatzung

für das Gebiet am nördlichen Ortsrand von Bitz
(Fl.Nr. 17/1 Gemarkung Bitz)

Die **Gemeinde Denkendorf** erlässt aufgrund

des § 2 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB),
des § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB,
des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern
des Art. 81 der Bayer. Bauordnung (BayBO),
der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne,
der Baunutzungsverordnung (BauNVO)
sowie der Planzeichenverordnung

für den Bereich Fl.Nr. 17/1 der Gemarkung Bitz folgende

Ortsabrundungssatzung

§ 1 Geltungsbereich

Die Satzung gilt für das auf beiliegendem Lageplan gekennzeichnete Grundstück
Fl.Nr. 17/1 der Gemarkung Bitz. Die Planzeichnung mit Festsetzungen (M 1 :
1.000) ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 Innenbereich

Gemäß § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB werden die eingegrenzten Teile des
Grundstücks Fl.Nr. 17/1 der Gemarkung Bitz zusätzlich zur Abrundung in den
Innenbereich einbezogen.

§ 3 Festsetzungen

1. Das Plangebiet wird als MD Dorfgebiet festgesetzt.
2. Für das Gebiet ist eine Bebauung von II Vollgeschoss zulässig.
3. In Richtung Norden (Windräder) sind keine Fenster zulässig. Die Schlaf- und Wohnräume sind in südlicher Richtung auszurichten.
4. An der westlichen Grundstücksgrenze ist eine Begrünung durch Obstbäume vorgesehen.

§ 4
Eingriffsregelung

Die naturschutzrechtliche Ausgleichsfläche ist durch den Bauherrn vertraglich mit der Unteren Naturschutzbehörde zu regeln und nachzuweisen.

§ 5

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Denkendorf,

Gemeinde Denkendorf

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Begründung:

1. Zweck der Bauleitplanung

Um eine geordnete bauliche Entwicklung zu erreichen, beabsichtigte die Gemeinde den Erlass einer Satzung nach § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB. Im Gemeindebereich besteht eine intensive Nachfrage nach Wohnbebauung. Mit der Satzung soll die Genehmigungsvoraussetzung nach dem BauGB für Innenbereichsbebauung geschaffen werden. Derzeit ist die beabsichtigte Fläche dem Außenbereich zuzuordnen.

2. Lage und Bestand

Das derzeitige Außenbereichsgrundstück umfasst eine Fläche von 828 Quadratmeter und ist im Flächennutzungsplan als Außenbereichsfläche dargestellt. Die tatsächliche Umgebung weist im Süden und Osten landwirtschaftliche Scheunen und Pferdekoppel und im Westen Wohnhäuser so wie die Pfarrkirche auf. Im Norden befinden sich Windkraftanlagen, welche bereits durch ein Lärmgutachten geprüft und als unschädlich eingestuft wurden. Die Auflagen beim Neubau eines Einfamilienhauses wurden bereits mit Herrn Schmelz vom Umweltamt und Herrn Lederer vom Bauamt besprochen.
Altlasten und Bodendenkmäler sind nicht bekannt.

3. Erschließung

Die straßenmäßige Erschließung erfolgt über den Beilngrieser Weg. Dieses Grundstück ist derzeit als öffentlicher Feldweg (ausgebaut) gewidmet und wird von der Gemeinde als öffentliche Verkehrsfläche umgewidmet.
Kanal- und Wasseranschluss ist bereits vorhanden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 29.11.2018

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Weitere evtl. notwendige Maßnahmen können im Baugenehmigungsverfahren abgehalten werden.

Denkendorf,

Gemeinde Denkendorf

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin



Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

9. Bauantrag zum Neubau eines Einfamilienhauses mit Doppelgarage auf Fl.Nr. 17/1 Gem. Bitz, Beilngrieser Weg; Beratung – Beschlussfassung (602)

Das Vorhaben liegt im Bereich der sich im Verfahren befindlichen „Ortsabrundungssatzung“.

Herr Lehner verlässt die Sitzung.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass die Erschließung gesichert sei und eine Anpassung hierzu ggf. zu Lasten des Antragstellers gehen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, dem Bauantrag in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Etwaige erforderliche Ver- u. Entsorgungsleitungen sowie Anpassungen im Bereich der Zufahrt zum Bauvorhaben hat der Antragsteller auf eigene Kosten und durch die hierfür von Gemeinde bestimmten Fachfirma erstellen zu lassen. Eine Kostenbeteiligung der Gemeinde wird ausgeschlossen.

Abstimmungsergebnis: 15 0

10. Bauvoranfrage zur Errichtung eines gemeindlichen Bauhofes auf der Fl. Nr. 463 Gem. Denkendorf – Baugebiet „Am Limes“ BA I Nr. XLI (41); Beratung – Beschlussfassung (602)

Das Vorhaben liegt im Bereich des Baugebietes Nr. XLI (41) Gewerbegebiet „Am Limes“ BA I.

Herr Lehner kehrt zur Sitzung zurück.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, der Bauvoranfrage in seiner vorliegenden Form das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Die Antragsunterlagen sind dem Landratsamt zur Genehmigung vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

11. Änderung der Satzung für den Betrieb (AWS) und der Satzung für die Gebühren (AWS-Geb.) der gemeindlichen Abfallentsorgungsstellen; Beratung – Beschlussfassung (028)

In der Gemeinderatsitzung vom 25.10.2018 wurde die Schließung der Erdaushubdeponie in Gelbelsee beschlossen. Die gemeindlichen Satzungen (Benutzungs- und Gebührensatzung) sind entsprechend anzupassen.

Des Weiteren schlägt die Verwaltung vor, die Gebühren für die Anlieferung von Bauschutt anzupassen.

Beim Erlass der Satzung im Jahr 2009 betragen die gemeindlichen Entsorgungskosten ca. 25,-- €/cbm. Zwischenzeitlich sind die Deponierungskosten für die Entsorgung/Containermiete massiv gestiegen.

Die aktuell eingeholten Angebote liegen bei ca. 49, -- € pro cbm Bauschutt. Eine Anpassung der Gebühren ist im Rahmen der Kostendeckung zwingend zu empfehlen.

Ein Gemeinderatsmitglied hält eine Verdopplung der Kosten für zu hoch und empfiehlt hier einen politischen Preis, da sonst vermehrte Wildablagerungen zu befürchten seien.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied meint, dass der gesamte Abfallbereich kostendeckend sein müsse und daher eine Mischkalkulation durchzuführen sei.

Herr Landes teilt auf Nachfrage mit, dass die 14tägige Entsorgung jeweils ca. 500 € koste, somit ca. 12.000 € jährliche Kosten von der Gemeinde zu tragen seien.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die Satzung der Gemeinde Denkendorf für die Gebühren und die Satzung über die Benutzung zu ändern. Die entsprechenden Satzungen sind als Grundlage des Beschlusses der Niederschrift beigelegt.

Abstimmungsergebnis: 16 0

Satzung der Gemeinde Denkendorf über die Gebühren für die Benutzung der Kompostieranlage Denkendorf mit Bauschuttcontainer (AWS-Geb)

vom 29.11.2018

Die Gemeinde Denkendorf erlässt aufgrund von Art. 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAlG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Eichstätt zur Übertragung der Aufgabe „Beseitigung des anfallenden Bauschuttes, Abraumes, Kieses, Erde und pflanzlicher Abfälle“ auf die Gemeinde Denkendorf und Art. 7 Abs. 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 8 des kommunalen Abgabengesetzes folgende Satzung.

§ 1

Gebührenpflicht

- (1) Die Gemeinde Denkendorf erhebt für die Benutzung der Kompostieranlage Denkendorf mit Bauschuttcontainer Gebühren.
- (2) Die Benutzungsgebühren dienen zur Deckung der Kosten der gemeindlichen Abfallwirtschaft; sie sollen zugleich wirtschaftliche Anreize geben, dass Abfälle vermieden und verwertet werden.

§ 2

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Abfallentsorgung der Gemeinde Denkendorf nach Maßgabe der Abfallwirtschaftssatzung benutzt. Als Benutzer gilt der Eigentümer oder der dinglich Nutzungsberechtigte des Grundstückes, auf dem der Abfall angefallen ist. Als Gebührensschuldner gilt auch der Anlieferer. Die Abfallbeseitigung benutzt auch derjenige, dessen unzulässig abgelagerte Abfälle die Gemeinde beseitigt (§ 15 Abs. 1 KRW-/Abfallgesetz, Art. 3 Abs. 1 BayAbfAlG).
- (2) Mehrere Gebührensschuldner sind Gesamtschuldner. Dies gilt insbesondere für Wohnungs- oder Teileigentümer im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes. Der Gebührenbescheid über die gesamte Gebührenforderung kann an den Wohnungseigentumsverwalter gerichtet werden.
- (3) Tritt ein Wechsel in der Person des Gebührensschuldners ein, so hat vorrangig der bisherige Gebührensschuldner die Gebühr zu entrichten. Daneben haftet der neue Gebührensschuldner neben dem bisherigen Gebührensschuldner gesamtschuldnerisch.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

§ 3 Gebührentatbestand

Eine Gebühr wird für jede Benutzung der Abfallentsorgung der Gemeinde Denkendorf erhoben.

§ 4 Gebührenmaßstab

Die Gebühr bestimmt sich nach der Menge der Abfälle, gemessen in Kubikmeter. Erfolgt die Ablagerung des Abfalles außerhalb der Öffnungszeiten, so wird bei nicht rechtzeitiger Anmeldung zusätzlich eine Gebühr verlangt.

§ 5 Gebührensatz

(1) Die Gebühren für die Kompostieranlage Denkendorf betragen:

a) Anlieferung von Grüngut:

aa) bis 1 cbm	pauschal	1,50 €
ab) ab 1 cbm	je m ³	4,00 €

b) Anlieferung holziger Abfälle:

ba) bis 1cbm	pauschal	1,50 €
bb) ab 1 cbm	je m ³	2,50 €

(2) Die Gebühren für die Benutzung des Bauschuttcontainers betragen:

1. Ein Eimer pro Öffnungstag	Gebührenfrei
2. Jeder weitere Eimer	1,50 €
3. Schubkarre	7,50 €
4. ½ m ³	18,00 €
5. 1 m ³	35,00 €

Kleinstmengen sind über den Restmüll zu entsorgen.

§ 6 Entstehen und Fälligkeit

(1) Die Gebührenschuld entsteht mit der zulässigen Ablagerung des Abfalles in der Anlage. Bei der Beseitigung unzulässig abgelagerter Abfälle entsteht die

des Gemeinderates Denkendorf

am: 29.11.2018

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Gebührenschild mit der ordnungsgemäßen Entsorgung der Abfälle durch die Gemeinde.

- (2) Die Gebühr wird 14 Kalendertage nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 7 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer amtlichen Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Denkendorf über die Gebühren für die Benutzung der Kompostieranlage Denkendorf, des Bauaushubplatzes Gelbelsee und des Bauschuttplatzes Zandt (AWS-Geb) vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Denkendorf, 29.11.2018

GEMEINDE DENKENDORF

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Satzung der Gemeinde Denkendorf über den Betrieb des Wertstoffhofes und der Kompostieranlage Denkendorf (Abfallwirtschaftssatzung - AWS)

vom 29.11.2018

Aufgrund von Artikel 5 Abs. 1 des Bayer. Abfallwirtschafts- und Altlastengesetzes (BayAbfAIG) in Verbindung mit der Rechtsverordnung des Landkreises Eichstätt über die Beseitigung von Bauschutt, Abraum, Kies, Erden sowie pflanzlicher Abfälle im Landkreis Eichstätt vom 26.04.1976 zur Übertragung der Aufgabe „Beseitigung in ihrem Gebiet anfallenden Bauschutt, Abraum, Kies, Erde und pflanzliche Abfälle“ auf die Gemeinde Denkendorf und Artikel 7 Abs. 1 BayAbfAIG in Verbindung mit Art. 23 und Art. 24 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und Absatz 2 der Gemeindeordnung (GO) erlässt die Gemeinde Denkendorf folgende Satzung.

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Gemeinde Denkendorf betreibt die Kompostieranlage Denkendorf mit Bauschuttcontainer als öffentliche Einrichtung. Die Benutzung richtet sich nach den Vorschriften dieser Satzung.

§ 2 Bringsystem, Eigentumsübertragung

- (1) Die Entsorgung von Bauschutt in kleinen Mengen, Bauaushub und pflanzlichen Abfällen erfolgt nach dem Bringsystem. Beim Bringsystem werden die Abfälle zur jeweiligen Anlage gebracht. Die Kompostieranlage dient ausschließlich der Zwischenlagerung und anschließender Kompostierung pflanzlicher Abfälle. Für Bauschutt in kleinen Mengen steht ein Bauschuttcontainer im Bereich des Wertstoffhofes zur Verfügung. Es ist eine Anlieferung von maximal 1 m³ Bauschutt pro Tag zulässig. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des amtierenden Bürgermeisters.
- (2) Der Abfall geht mit der zulässigen Überlassung innerhalb der jeweiligen Anlage in das Eigentum der Gemeinde über. Die Überlassung ist zulässig, wenn die jeweilige Aufsichtsperson der Anlage den Abfall gesichtet und der Ablagerung zugestimmt hat. Wird der Abfall durch die Besitzer oder für diese durch einen Dritten zu einer Anlage der Gemeinde gebracht, so geht der Abfall mit dem gestatteten Abladen in das Eigentum der Gemeinde über.
- (3) In den Abfällen vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt. Die Gemeinde ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen zu suchen oder suchen zu lassen.

§ 3

Ablagern des Abfalles

- (1) Das Abladen des Abfalles erfolgt nach den Anweisungen des zuständigen Aufsichtspersonals. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Dieser übt auch das Hausrecht aus.
- (2) Dem Aufsichtspersonal sind die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände mitzuteilen; dazu gehören insbesondere Angaben (Adresse) des Bauherren und der Baustelle, woher der Abfall gebracht wurde. Außerdem ist über die Art und die Beschaffenheit der Abfälle, die der Gemeinde überlassen werden, Auskunft zu geben. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde jederzeit Auskunft über die für die Abfallentsorgung und die Gebührenberechnung wesentlichen Umstände verlangen.
- (3) Die Benutzung des Bauschuttcontainers und der Kompostieranlage Denkendorf sind nur den Gemeindegewohnern im Sinne des Artikels 15 Abs. 1 GO gegen Vorlage eines Ausweises gestattet. Zusätzlich darf der Abfall nur von Grundstücken / Baustellen geliefert werden, die sich innerhalb den Gemeindegrenzen der Gemeinde Denkendorf befinden. Kann sich ein Abfallbesitzer nicht als Nutzungsberechtigter ausweisen, kann der Abfall zurückgewiesen werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

§ 4

Unzulässige Ablagerungen

Ergeben sich nach der Annahme Anhaltspunkte dafür, dass es sich um belastetes unzulässiges Material handelt, so hat die Gemeinde das Recht, das Material untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung hat der Verursacher zu tragen wenn sich herausstellt, dass es sich um unzulässiges Material handelt. Das Material ist anschließend auf Kosten des Verursachers ordnungsgemäß zu entsorgen. § 3 Abs. 3 findet entsprechend Anwendung. Als Verursacher gilt der Gebührenschuldner i. S. d. § 2 AWS-Geb.

§ 5

Störungen in den Anlagen

- (1) Wird die Abfallentsorgung in Folge höherer Gewalt, behördlicher Verfügungen, Betriebsstörungen, betriebsnotwendige Arbeiten oder sonstiger betrieblicher Gründe vorübergehend eingeschränkt, unterbrochen oder verspätet durchgeführt, so besteht kein Anspruch auf Gebührenminderung oder Schadensersatz.

§ 6 Öffnungszeiten

(1) Generelle Öffnungszeiten: **Kompostieranlage mit Bauschuttcontainer**

Mittwoch von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr (Winterzeit)

Mittwoch von 16.00 Uhr bis 18.00 Uhr (Sommerzeit)

Samstag von 9.00 Uhr bis 16.00 Uhr (ab erstes März-Wochenende bis letztes
November-Wochenende)

Samstag von 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 14-tägig (Dezember bis Februar)

(2) Die Ablagerung von Abfall ist nur während der Öffnungszeiten gestattet. Das Zurücklassen von Abfällen neben den Anlagen ist nicht gestattet. Der Aufenthalt in den Anlagen ist nur während der festgelegten Öffnungszeiten und nicht länger als unbedingt erforderlich zulässig. Kindern ist der Zutritt aus Gründen der Unfallverhütung nur in Begleitperson einer Aufsichtsperson gestattet.

(3) Änderungen der Öffnungszeiten werden in geeigneter Weise bekannt gemacht.

§ 7 Gebühren

Die Gemeinde erhebt für die Benutzung der öffentlichen Abfallentsorgung Gebühren nach Maßgabe einer besonderen Gebührensatzung.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten

(1) Nach Art. 7 Abs. 1 Satz 1 BayAbfAlG in Verbindung mit Art. 24 Abs. 2 Satz 2 GO kann mit Geldbuße belegt werden, wer:

a) unzulässig Abfall innerhalb der Kompostieranlage Denkendorf incl. Bauschuttcontainer gem. § 2 und § 4 überlässt

b) ohne Zustimmung des Aufsichtspersonals Material ablagert und den Anweisungen des Aufsichtspersonals gem. § 3 Abs. 1 zuwiderhandelt

c) die Auskunftspflicht gem. § 3 Abs. 2 verletzt

d) eine unzulässige Person gem. § 3 Abs. 3 den Bauaushubplatz Gelbelsee oder die Kompostieranlage Denkendorf incl. Bauschuttcontainer benutzt

e) neben der Kompostieranlage Denkendorf Abfall ablagert

f) sich länger als erforderlich gem. § 3 Abs. 2 im Bauaushubplatz Gelbelsee oder der Kompostieranlage Denkendorf aufhält

des Gemeinderates Denkendorf

am: 29.11.2018

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

g) als Aufsichtsperson Kindern den Zutritt zum Bauaushubplatz Gelbelsee oder der Kompostieranlage Denkendorf ohne Aufsichtsperson gestattet

i) den Anordnungen gem. § 9 Abs. 1 zuwiderhandelt.

(2) Andere Straf- und Bußgeldvorschriften insbesondere § 326 Abs. 1 StGB, Art. 33 BayAbfAIG und § 61 KRW-/Abfallgesetz bleiben unberührt.

§ 9

Anordnungen für den Einzelfall

(1) Die Gemeinde kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.

(2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes.

§ 10

Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung der Gemeinde Denkendorf über den Betrieb des Bauschuttplatzes Zandt, des Bauaushubplatzes Gelbelsee und der Kompostieranlage Denkendorf (Abfallwirtschaftssatzung –AWS) vom 10. Dezember 2009 außer Kraft.

Denkendorf, 29.11.2018

GEMEINDE DENKENDORF

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

12. Einführung eines Ehrenzeichens, Ansteckers, in der Gemeinde Denkendorf; Beratung – Beschlussfassung (023)

des Gemeinderates Denkendorf

am: 29.11.2018

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Bürgermeisterin Forster stellt dar, dass die Ehrenbürgerwürde sowie die Bürgermedaille nur für einen sehr ausgewählten Personenkreis gedacht seien. Da es aber viele Bürger gebe, die außerdem zu ehren wären, wäre die Einführung eines Ehrenzeichens möglich.

Dies sei sinnvoll, so ein Gemeinderatsmitglied. Es gebe viele, die besonderen Einsatz zeigen.

Der Gemeinderat spricht sich für ein Ehrenzeichen ohne Abstufung aus.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, ein Ehrenzeichen einzuführen.

Abstimmungsergebnis: 16 0

13. Bürgerversammlungen 2018; Beratung – Beschlussfassung (026.2018)

aus der BV Altenberg:

- Gräben entlang der Straße nach Altenberg wurden zu tief ausgegraben → Straße zu schmal → Schild: „Bankette nicht befahrbar“
- Straßenschäden südlich von Altenberg → Verfahren zur Gewährleistung
- Hecken entlang der Straße ausschneiden → Bauhof
- Mähen am Containerstandort bzw. pflastern → Bauhof
- Mülltonnen bei Kapelle und Bank öfter leeren → 1x wöchentlich
- Waldkindergarten → Beschluss vom 22.02.2018

aus der BV Bitz:

- Dach der Kapelle ist kaputt → Bauhof
- Straßenlampe am Bushäuschen defekt → wurde am 19.11. gemeldet
- Grenzpunkt am Kirchplatz wiederherstellen → bei Einmessung Kindergarten
- Ortsverbindungsstraße Bitz-Kirchbuch – Schäden an der Grenze → nicht so gravierend
- Kanalschäden → Verfilmung wurde beschlossen (sh. GR vom 13.09.18)

aus der BV Denkendorf:

- Ausschneiden und Schottern des Holzlagerplatzes am Gewerbegebiet:

Bürgermeisterin Forster gibt zur Diskussion, ob eine Schotterung sinnvoll sei.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, wenn dies gemacht werde, würden alle hineinfahren.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied spricht sich nur für das Ausschneiden aus.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass alte Holz müsse weg, da es nicht benötigt werde und nur vermodere.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass auch in den Bürgerversammlungen entsprechend informiert habe, dass der Lagerplatz gern genutzt werden könne, man sich aber auch dafür verantwortlich fühlen sollte. In den meisten Fällen würde dies auch gut funktionieren.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt eine Schotterung des Holzlagerplatzes am Gewerbegebiet.

Abstimmungsergebnis: 0 16

- Absenkung des Randsteins an der Kapelle → ISEK
- Tempo 30 auf den Asphalt der Meierhofstr. → Bauhof
- Zebrastreifen für Schulkinder am Rathaus → Antrag ans Staatl. Bauamt

Ein Gemeinderatsmitglied merkt an, dass auch der Schwerlastverkehr tempomäßig reguliert werden sollte und man beim Staatlichen Bauamt hierzu nach Möglichkeiten fragen sollte.

Ein weiteres Gemeinderatsmitglied meint, dass hier ebenfalls ein Antrag gestellt werden sollte, da auch andernorts Tempo 30 festgesetzt sei.

aus der BV Dörndorf:

- Programm „Pflege Dorf“

Bürgermeisterin Forster zeigt hierzu den Flyer von Pfaffenhofen und schlägt vor, das Thema ähnlich zu gestalten.

Zum Thema Spielplatz sei man in positiven Gesprächen mit der Kirche. Die Fuchsbergstraße wurde in die Sofortmaßnahmen zum Thema Kanal aufgenommen und wird mitgespiegelt. Der Planer habe damals mitgeteilt, dass der Kanal ausreiche. Die Umfahrung der Verkehrsinsel in der Dorfmitte werde immer an die Polizei weitergegeben, die dann auch entsprechende Anzeigen umsetze.

aus der BV Gelbelsee:

- Tempomessgerät für die Burgstraße Gelbelsee

des Gemeinderates Denkendorf

am: 29.11.2018

Lfd. Nr.

Sachverhalt

Derzeit ist dort der Kopf des mobilen Geräts montiert, das die Geschwindigkeit anzeigt. Bürgermeisterin Forster schlägt vor, auch hier das Tempo30-Symbol auf den Boden aufzubringen. Laut Polizei sind es v.a. die Anwohner, die zu schnell fahren. Eine entsprechende Anfrage für Tempomessgeräte soll auch an die Kreisverkehrswacht gestellt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, kein Tempomessgerät für die Burgstraße in Gelbensee zu beschaffen.

Abstimmungsergebnis: 11 5

aus der BV Schönbrunn:

- Pflaster im Bert-Brecht-Ring sanieren → Kleinschäden
- Verkehrsspiegel für die abnickende Vorfahrtsstraße (Römerstr./Denkendorfer Str.) → Ortstermin
- Neues Tor für den Sportplatz / Sportplatz verkleinern

Hier werde nur die Hälfte der Fläche benötigt, dem Feuerwehrverein sei das Grundstück zu groß zur Pflege, so ein Gemeinderatsmitglied.

- Parkverbot im Bert-Brecht-Ring → „Homburger Kante“

Ein Gemeinderatsmitglied meint, die Anwohner nutzen die Straßen zum Parken. Es solle ein Anschreiben wegen des Winterdienstes erfolgen. Das Parken genau im Kurvenbereich sei nicht erlaubt.

Frau Nerb verlässt die Sitzung.

Bürgermeisterin Forster vermutet, dass ein Schreiben wohl nicht den gewünschten Erfolg bringe. Wenn, dann müsse auch die gesamte Gemeinde zum Winterdienst angeschrieben werden.

Herr Schranz verlässt die Sitzung.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt, alle Gemeindehaushalte zum Parken auf den Straßen anzuschreiben.

Abstimmungsergebnis: 2 12

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

- Geländer für Fußgänger am „Rentnersteig“

Ein Gemeinderatsmitglied fragt, ob die Treppen nicht gegen die Bauvorschriften verstoßen.

Frau Nerb kehrt zur Sitzung zurück.

Dies werde überprüft, so Bürgermeisterin Forster.

- Tauwasser/ Eisfläche zwischen Tratz und Autobahn auf Höhe des Solarfelds
→ Kreisstraße

aus der BV Zandt:

Herr Schranz kehrt zur Sitzung zurück.

- $\frac{1}{4}$ des Nachbargrundstücks soll von oben her (Norden) als Friedhof überplant werden (sh. GR vom 17.05.2018)

Ein Gemeinderatsmitglied führt aus, dass eine Bauleitplanung hier grundsätzlich ok sei. Ein Fachmann solle sich den Friedhof anschauen und Kosten, Möglichkeiten etc. darstellen. Außerdem solle die Bodenuntersuchung bestätigt werden.

- Blendung durch Straßenlampen → N-ergie tauscht Glas aus
- Saubere Gestaltung des Mülltonnen-Stellplatzes am Friedhof in Zandt, nördlicher Eingang → Fachbüro
- Holzlagerplatz sowie den Weg zum Mesnerkreuz mulchen → Bauhof
- Sträucher zurückschneiden am alten Schuttplatz in Zandt, da die Nutzung der Straße nur noch eingeschränkt möglich ist → Bauhof
- Die Jagdgenossenschaft Zandt ist aufzufordern, den Schotterweg zur Steinbruchstraße wieder aufzuschottern → Versammlung

Ein Gemeinderatsmitglied bringt vor, dass der Zaun für den Schuttplatz erneuert werden müsse.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt bauleitplanerische Maßnahmen zur Erweiterung des Friedhofs in Zandt und beauftragt die Verwaltung mit den weiteren Verfahrensschritten.

Parallel dazu wird die Verwaltung beauftragt, einen Planer für die Begutachtung des Friedhofs zu finden.

Abstimmungsergebnis: 16 0

**14. Vorstellung der Ergebnisse der Umfrage unter Kindern und Jugendlichen;
Beratung - Beschlussfassung**

Herr Göttler stellt die Ergebnisse an Hand einer Powerpoint-Präsentation vor. Aus der Umfrage ging u.a. hervor, dass sich über die Hälfte der Befragten für einen Abenteuerspielplatz aussprach, knapp 40 % für einen Bikepark, ein Viertel für einen Skatepark und 8,5 % für einen Schlittenberg. Herr Göttler stellt heraus, dass die gewählte Zielgruppe von Jugendlichen, die zwischen 2000 und 2010 geboren seien, ca. 10% der gesamten Gemeindebevölkerung ausmachen und wünscht sich eine grundsätzliche Bereitschaft des Gemeinderats für ein gdl. Konzept für Kinder und Jugendliche.

Ein Gemeinderatsmitglied findet es gut, dass man sich Gedanken um die Jugendlichen mache. Eine potenzielle Arbeitsgruppe brauche einen finanziellen Rahmen für Maßnahmen.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied ist dagegen, heute Geld zur Verfügung zu stellen. Erst solle man sich Gedanken über Projekte machen und dann jeweils GR-Entscheidungen durchführen.

Es gehe um einen Betrag, um zu wissen, wie weit gedacht werden könne, so das vorige Gemeinderatsmitglied.

Bürgermeisterin Forster erklärt, dass zuerst eine Arbeitsgruppe gebildet werden solle, die überlege, was machbar sei, anschließend werde der Gemeinderat über die Ergebnisse unterrichtet. Auch Kinder bzw. Jugendliche sollten in die Arbeitsgruppe eingebunden werden.

Es sei wichtig, dass diese nicht von den Erwachsenen beeinflusst werden, so ein Gemeinderatsmitglied. Es sollten konkrete Wünsche festgestellt werden, die anschließend an den Gemeinderat herangetragen werden. Ein Zeitrahmen sei dabei wichtig.

Bürgermeisterin Forster gibt zu bedenken, dass bei den Jugendlichen nicht Erwartungen geschürt werden und die Wünsche mit Unterstützung der Erwachsenen realistisch bleiben sollten.

Ein Gemeinderatsmitglied meint ebenfalls, dass die Jugendlichen eine Führung benötigen, evtl. könne man einen Verein gründen.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass die Erstellung der Spielplätze bisher gut mit den Jugendbeauftragten funktioniert habe. Das heutige Thema sollte ebenso gestaltet werden und im Gemeinderat jeweils ein Projekt vorgestellt werden, das dann umgesetzt werden könne.

Jugendbeauftragte Sabine Duschek hält eine Vereinsgründung ebenfalls nicht für erforderlich. Eine geordnete Gruppierung sei wichtig, da solche Projekte nicht alleine machbar seien.

Herr Göttler empfiehlt, am besten mit einem Jugendraum zu starten. Es sollten auch Gemeinderatsmitglieder und ein Vertreter des Jugendamtes an der Arbeitsgruppe teilnehmen, um eine breite Aufstellung zu gewährleisten.

Bürgermeisterin Forster schlägt vor, Frau Burger bzw. Frau Treffer einzuladen, die zu diesem Thema Möglichkeiten aufzeigen könnten, auch im Hinblick auf evtl. Zuschüsse.

Ohne Beschluss wurde ein „runder Tisch“ zwischen Jugendlichen und Kindern, Herrn Göttler und Frau Duschek, Bürgermeisterin Forster, zweitem Bürgermeister Weber sowie einem Vertreter des Jugendamtes/Landratsamtes vereinbart.

5. (NÖT) Vergabe der Planungsleistungen für den neuen Kindergarten Denkendorf nach HOAI; Information (622 DeKru)

Bürgermeisterin Forster erläutert, dass für die Planung des beschlossenen neuen Kindergartens ein entsprechendes Büro erforderlich sei. Es seien sowohl ortsansässige wie auch weitere bekannte Planer angefragt worden.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass bisher nicht klar sei, was die Gemeinde brauche bzw. möchte, und stellt die Frage, warum schon ein Planer beauftragt werde. Zuerst sollten Zahlen und Fakten dargestellt werden, um sich über die notwendige Größe klarzuwerden.

Bürgermeisterin Forster betont, dass seit zwei Jahren immer wieder die Zahlen vorgestellt wurden, u. a. zuletzt im Sozialausschuss und anschließend im Gemeinderat im Juni und Juli 2018. Der Gemeinderat habe bereits die Errichtung einer neuen Einrichtung beschlossen und zwar in Modulbauweise. Mit der „Sandgrube“ sei bereits ein Grundsatzbeschluss gefasst worden.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt heraus, dass hierfür ein praktisches Grundstück gewählt werden sollte mit entsprechender Erweiterungsmöglichkeit.

Ein Gemeinderatsmitglied meint, dass die Krummwiesen ein Problemfall sei, das Thema solle sauber von vorne bearbeitet werden.

Bürgermeisterin Forster informiert, dass die Gewinnung von neuem Personal problematisch sei, die Grundsatzdiskussion für eine neue Einrichtung sei aber intensivst geführt worden.

des Gemeinderates Denkendorf

am: 29.11.2018

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

Das Gemeinderatsmitglied fragt sich, wie eine Leistung an einen Planer vergeben werden könne, wenn nicht klar sei, wohin geplant werden könne. Die vorschnelle Beauftragung führe später zu Problemen.

Bürgermeisterin Forster teilt mit, dass es nicht klar sei, ob das Grundstück an der Krummwiesen belastet sei. Dieses Problem sei aber bereits bekannt und es werde eine Bodenprobe entnommen.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt dar, dass die Planungsanfrage zeitlich zu knapp bemessen sei. Der Standort sei außerdem problematisch, dort gebe es eine Sackgasse. Pro Gruppe seien voraussichtlich ca. 1 Mio. € erforderlich, könne die Gemeinde diese Mittel bereitstellen? Es würden viele andere Vorhaben umgesetzt, die Millionen kosten würden, danach bleibe nichts übrig. Bei der letzten Kindergartenplanung sei die alte Schule in Dörndorf angedacht worden, evtl. könne man hier eine Lösung analog zum Meierhofhaus umsetzen und während dieser Zeit eine neue Planung durchführen. In Dörndorf werde parallel das Pfarrhaus ausgebaut u.a. für Vereinsflächen. Es sollte multifunktional geplant werden.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied betont, dass die Kinder grds. da seien. Durch die neuen Baugebiete seien außerdem noch mehr Kinder zu erwarten. Die Gemeinde habe die Pflicht, Plätze zur Verfügung zu stellen und man baue für die nächsten Generationen.

Das vorige Gemeinderatsmitglied verweist auf die Tatsache, dass die Gemeinde aktuell kleiner geworden sei. Außerdem gebe es kurzfristig in Dörndorf die meisten Kinder, nicht in Denkendorf. Auch in Gelbensee sei die Kinderzahl mit dem Baugebiet explodiert und Dörndorf sei bereits jetzt am Limit. Eine Planung sei ihrer Meinung nach in acht Wochen nicht machbar.

Bürgermeisterin Forster stellt heraus, dass die Gemeinde für die 2,1 Mio. € an Kosten eine Förderung von rund 800.000 € erhalte. Ursprünglich sei man aber von anderen Voraussetzungen ausgegangen, z. B. hinsichtlich des Bodens, und der Gemeinderat habe sich für einige Extras entschieden. Auch wenn die Kinderzahlen nicht mehr gegeben seien, sei das Gebäude gut nutzbar, z. B. als Tagespflege für Senioren, deshalb kam die Barrierefreiheit mit dem Auszugseinbau ins Haus. Der nächste Kindergarten sei für Denkendorf selbst vorgesehen, so der Grundsatzbeschluss. Zudem würden sich die Eltern für einen Kindergarten vorrangig insb. wegen des Personals, den Freunden und dem jeweiligen Konzept entscheiden, nicht wegen des Standorts. Die Erlaubnis für das Meierhofhaus werde sicher beendet und sei ausschließlich wegen der derzeitigen Neuplanung genehmigt worden. Die Raumgrößen im alten Schulhaus in Dörndorf seien für einen Kindergartenbetrieb nicht geeignet.

Ein Gemeinderatsmitglied stellt klar, dass nicht angezweifelt werde, dass ein neuer Kindergarten benötigt werde, das Verfahren verlaufe seiner Meinung nach nur zu ungeplant. Eine Übergangslösung wie mit dem Meierhofhaus sei vorstellbar. Es solle nichts verhindert werden, nur eine gute Lösung gefunden

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

werden. Es sei einleuchtend, dass in so kurzer Zeit dieses Ziel nicht erreicht werden könne.

Ein anderes Gemeinderatsmitglied meint, dass die Nutzung des Dörndorfer Schulhauses als Kindergarten auch als kurzfristige Lösung zu teuer sei. Die Dörndorfer verzichten bereits jetzt auf einen Teil des Gebäudes und würden dies damit komplett verlieren. Das Pfarrheim sei keine Alternative, da die Kirche einen Kindergarten nicht aufnehme.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Auffassung, dass im Moment die gleiche Ausgangslage wie bei der Einrichtung des Meierhofhauses bestehe. Durch den Zeitgewinn könne man evtl. eine bessere Örtlichkeit finden.

Die Kosten für den Kindergarten in Dörndorf würden mit 2,1 Mio. € exakt den Mittelwert für übliche Kosten einer solchen Einrichtung darstellen, so ein anderes Gemeinderatsmitglied. Man gehe nun in die richtige Richtung mit dem Gedanken eine schnelle und kostengünstige Planung für einen einfachen Kindergarten durchzuführen.

Die Schnelligkeit solle man hier niemand vorwerfen, jetzt solle der Boden untersucht werden und ein erweiterbares System in Angriff genommen werden, meint ein weiteres Gemeinderatsmitglied.

Ein Gemeinderatsmitglied bringt ein, dass v.a. in Ruhe diskutiert werden solle. Wahrscheinlich sei eine Interimslösung erforderlich, wodurch an einer sinnvollen Lösung gearbeitet werden könne.

Bürgermeisterin Forster verweist auf die vorhandenen Beschlüsse zu einer neuen Kindertageseinrichtung.

Auf den Einwurf, was gegen das Grundstück spreche, erklärt ein Gemeinderatsmitglied, dass eine Einrichtung in der Nähe des Marienheims sinnvoller sei.

Bürgermeisterin Forster stellt heraus, dass dort keine Möglichkeiten mehr gegeben seien und der Standort Krummwiesen bewusst gewählt worden sei.

Herr Müller verlässt die Sitzung.

Ein Gemeinderatsmitglied ist der Meinung, dass dort die einzige Möglichkeit für die Gemeinde einer Süderweiterung bestehe. Mit einem Kindergarten wäre dort die Option auf schönes Wohnen verhindert.

Ein Gemeinderatsmitglied findet, man sollte dort die Planung entwickeln und das Thema nicht von vorne diskutieren.

Lfd. Nr.	Sachverhalt
----------	-------------

**6. (NÖT) Beauftragung Ingenieurleistungen, BG Zandt „Südl. Dorfmitte“ –
Verkehrsanlagen Straßenbau; Kanal; Information (610 Nr. 49)**

Für die Objektplanung zum BG Zandt „Südl. Dorfmitte“ wurde eine Angebotsabfrage durchgeführt.

Die Honorarangebote wurden in rechnerischer und technischer Hinsicht geprüft. Beratung und Beschlussfassung erfolgen im nichtöffentlichen Teil.

Weitere Informationen:

Bürgermeisterin Forster verliert die „5.000er“-Rechnungen der Gemeinde.

Der Bezug des Dörndorfer Kindergartens erfolgt am kommenden Montag, den 03.12. um 9 Uhr. Alle Gemeinderatsmitglieder sind eingeladen.

Das Dörndorfer Feuerwehrauto kommt am 19.12.2018.

Mit den Jagdgenossen Dörndorf wurde die Zufahrt zur neuen Bauaushubdeponie Dörndorf diskutiert und eine vernünftige Zuwegung zum Eingang bzw. zur Zufahrt zur Bauaushubdeponie besprochen. An- und Abfahrten über die Feld- und Waldwege sollen möglichst ausgeschlossen werden, ggf. mit Hilfe von Einbringungsverboten.

Der Radweg in Richtung Grampersdorf wird am 18.12.2018 eingeweiht.

Bürgermeisterin Forster lädt herzlich zum Weihnachtsmarkt am Wochenende ein und gibt einen kurzen Rückblick über das Jahr 2018 und einen Ausblick auf das Jahr 2019.

Ende der Sitzung: 22.39 Uhr

Claudia Forster
1. Bürgermeisterin

Daniela Herrler
Protokollführerin

Gemeinderatsmitglieder: